
Beschluss PSK 02/2026:

Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege im Ausbildungsjahr 2026/27 auf Grundlage des § 82a SGB XI – teilstationär und vollstationär –

Das Verfahren gemäß § 82 a SGB XI i.V. m. § 21 Thüringer Pflegehelfergesetz findet **Anwendung für Pflegehelferausbildungen sowie für Umschüler.**

Es erfolgt eine Anpassung in der Berechnung der zugrundeliegenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Personalnebenkosten (gemäß PSK-Beschluss 07/2025) pauschal auf 22,31 % für den stationären Bereich. Diese sind in den Antragsunterlagen hinterlegt.

Für das Ausbildungsjahr 2026/2027 in stationären Pflegeeinrichtungen sind unterjährige Meldungen erforderlich.

Die vorhandenen Formularsätze wurden entsprechend angepasst und stehen zur Anwendung auf den Homepages der AOK PLUS und des vdek ab der 23. KW abrufbar bereit.

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege> (bitte Bundesland Thüringen angeben)

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/teilstationaere-pflege> (bitte Bundesland Thüringen angeben)

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/stationaere-pflege.html>

Anlage

Antragsunterlagen 2026/2027 stationär (Berechnungstool)

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.

Ergebnis:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Beschlussvorschlag zu. Die Anlagen werden angepasst und in der 23. Kalenderwoche im Gesundheits-/Vertragspartnerportal der Pflegekassen veröffentlicht.